



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT SEPTEMBER 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandantinnen und Mandanten,

auch wenn man es nicht glauben mag, aber die Zeit vergeht wie im Fluge. Die WSR Westermeier & Stolz Steuerberatungsgesellschaft mbH gibt es nun bereits seit 30 Jahren. Das ist ein Erfolg, den wir unseren Mitarbeitern und auch Ihnen als langjährige Mandanten, die unserem Unternehmen über Jahrzehnte die Treue gehalten haben, verdanken. Dies möchten wir gern mit Ihnen gemeinsam feiern. Wir laden Sie alle recht herzlich am 29.9.2022 um 18:00 Uhr auf den „Poland-Hof“ in Klein Trebbow ein. Bei einem kleinen Imbiss und dem ein oder anderem leichten Getränk können wir uns dann auf etwas angenehme Livemusik freuen. Haben Sie keine Angst vor endlosen Reden. Wir freuen uns einfach auf ein paar angenehme Gespräche, das eine oder andere Glas Bier sowie die Livemusik. Die Veranstaltung wird gegen 22:00 Uhr enden. Gern können Sie hierzu auch Ihre Partner mitbringen. Wir bitten Sie, sich bis zum 10.9.2022 bei unserem Sekretariat unter der E-Mail Adresse: neustrelitz@steuerberatung.de anzumelden. Wir würden uns freuen, wenn Sie anstelle von Geschenken oder Blumen einen Beitrag für den Palliativ-Verein Neustrelitz spenden würden. Wir bitten Sie, den als Spende zgedachten Betrag auf das Konto der WSR Westermeier & Stolz GmbH, Deutsche Bank Neustrelitz, IBAN: DE40 1307 0024 0417 3134 00 zu überweisen. Wir werden alle eingehenden Spenden an das Hospiz Neustrelitz weiterleiten. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf den gemeinsamen Abend mit Ihnen.

Krankheit neu eingestellter Arbeitnehmer

Der Fachkräftemangel zeigt in vielen Bereichen seine Wirkung. So wird auch das Handeln von Arbeitnehmern häufig dadurch geprägt, dass sie bei Bedarf schnell eine neue Anstellung finden. So kommt es vor, dass gerade neu eingestellte Mitarbeiter schon nach wenigen Tagen eine Krankmeldung abgeben. In diesen Fällen muss jedoch geprüft werden, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat. Nach § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz haben neu eingestellte Arbeitnehmer in den ersten 28 Tagen der Beschäftigung keinen Anspruch auf Lohn, falls sie krank werden. Sollte also keine anderslautende arbeits- oder tarifvertragliche Regelung gelten, muss sich der Mitarbeiter für diesen Zeitraum zum Erhalt von Krankengeld an seine Krankenkasse wenden.

Genauere Angaben in der Rechnung

Damit der Empfänger einer Rechnung die Vorsteuer geltend machen kann, muss die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung genau bezeichnet werden. Fehlt es an dieser Angabe, kann es bei der nächsten Betriebsprüfung zu Beanstandungen kommen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung genügt es nicht, wenn eine erbrachte Leistung nur in allgemeiner Form beschrieben wird, etwa „verschiedene Bauleistungen“ oder „technische Beratung und Kontrolle“ sowie „Personalgestellung und Schreivarbeiten“. Auch ein Verweis auf eine „mündliche Absprache“ wird in aller Regel durch die Betriebsprüfung nicht akzeptiert. Dagegen kann es ausreichend sein, wenn in der Rechnung auf an-

dere Dokumente Bezug genommen wird, etwa auf einen konkreten Lieferschein oder ein Angebot. Die Leistungsbeschreibung kann sich aber auch aus einem Vertrag ergeben, z. B. mit einem Hausverwalter. Dies hat kürzlich das Finanzgericht Münster entschieden. Dennoch empfehlen wir Ihnen, Eingangrechnungen kritisch zu prüfen und ggf. ergänzen zu lassen.

Hauptleistung / Nebenleistung

Wenn in einer Rechnung mehrere Leistungen/Lieferungen ausgewiesen sind, ist zu prüfen, ob es sich dabei um zwei getrennte Leistungen handelt, die möglicherweise unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen oder um eine Hauptleistung und eine Nebenleistung. Typische Nebenleistungen sind z. B. Porto und Verpackung, Lieferung, technische Einrichtung usw. In diesem Fall teilt die Nebenleistung das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung. Sie unterliegt dem gleichen Steuersatz. Typisch für eine Nebenleistung ist, dass sie nur bei Abnahme der Hauptleistung angeboten bzw. nachgefragt wird. Werden dagegen zwei Leistungen angeboten, die entweder beim entsprechenden Unternehmer oder ansonsten am Markt getrennt erworben werden können, liegen zwei Leistungen vor. So hat das Finanzgericht Hamburg aktuell bestätigt, dass bei der Abgabe von Sachprämien beim Abschluss eines Zeitungsabonnements zwei Leistungen vorliegen. Der Anteil des Kaufpreises, der auf das Zeitungsabonnement entfällt, unterliegt dem Umsatzsteuersatz von 7 %, die Lie-

ferung des „Geschenks“ unterliegt dem vollen Steuersatz.

Auszahlung eines zu hohen Gehalts

In seltenen Fällen kommt es vor, dass dem Geschäftsführer versehentlich ein zu hohes Gehalt überwiesen wird, z. B. wenn übersehen wird, bei der Gehaltsabrechnung einen erhaltenen Vorschuss abzuziehen oder bei einer längeren Erkrankung über den vereinbarten Zeitraum der Gehaltsfortzahlung noch eine Vergütung überwiesen wird. In diesen Fällen ist für das zu viel gezahlte Gehalt Lohnsteuer (und ggf. auch Sozialversicherung) einzubehalten, selbst wenn der Fehler sofort bemerkt und eine Rückzahlung vereinbart wird. Erst wenn der Betrag zurücküberwiesen oder beim nächsten Gehalt abgezogen wird, kann die Lohnsteuer korrigiert werden.

Anhebung der Künstlersozialabgabe

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen nicht nur gelegentlich „Künstler“ beschäftigen, müssen Sie für deren Honorar Künstlersozialabgabe entrichten. Unter den Begriff der Künstler fallen auch Designer, die Visitenkarten und Prospekte gestalten oder Autoren, die Texte für eine Homepage erstellen und natürlich auch der klassische Künstler, der bei Firmen- oder Betriebsveranstaltungen auftritt. Ob der Pflicht zur Abführung von Künstlersozialabgaben nachgekommen wurde, überprüft die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen Ihrer Betriebsprüfungen. Die Künstlersozialabgabe wird ab **1.1.2023** von derzeit 4,4 % auf **5 %** angehoben.

„Liebhaberei“ steuerlich unbeachtlich

Verluste aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit können mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Dies gilt jedoch nur, solange steuerlich keine sog. „Liebhaberei“ vorliegt, also nachgewiesen werden kann, dass mit einem „Totalgewinn“ gerechnet werden kann. So hat jüngst das Finanzgericht Münster die Berücksichtigung von Verlusten aus einer Reithalle abgelehnt, weil der Betreiber kein schlüssiges Konzept vorlegen konnte, wie er zukünftig Gewinne erzielt, mit denen auch die in der Vergangenheit ermittelten Verluste ausgeglichen werden können. Werden aus einem Mietobjekt oder einem Gewerbebetrieb über Jahre Verluste erklärt, muss damit gerechnet werden, dass das Finanzamt die Berücksichtigung

von Verlusten von einer positiven Totalüberschussprognose abhängig macht.

Minijobber

Voraussichtlich ab 1.1.2023 startet das neue Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Dies bedeutet, dass der Beschäftigte dem Arbeitgeber lediglich mitteilt, dass er krank ist. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss vom Arbeitgeber dann elektronisch bei der **zuständigen Krankenkasse** abgerufen werden. Als Arbeitgeber sollten Sie deshalb auch für alle gesetzlich krankenversicherten Minijobber prüfen, ob deren Krankenkasse bereits bekannt ist und diese andernfalls erfragen. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zunächst nicht vorgesehen. Auch für Minijobs im Privathaushalt besteht keine Verpflichtung am elektronischen Bescheinigungsverfahren teilzunehmen.

Rechtsstreit bei Eigenbedarfskündigung

Wird ein Mietvertrag wegen Eigenbedarfs beendet und fallen in diesem Zusammenhang Kosten für einen Rechtsanwalt oder Abfindungszahlungen an den weichenden Mieter an, so sind diese Aufwendungen steuerlich als Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Objekt weiterhin – an einen nahen Angehörigen – vermietet wird. Sowohl diese Kosten als auch notwendig gewordene Umbaukosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern das Mietverhältnis insgesamt steuerlich anzuerkennen ist. Dies wurde jetzt aktuell durch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt noch einmal bestätigt. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass der Mietzins mind. 75 % der ortsüblichen Miete beträgt und auch ansonsten der Mietvertrag einem Fremdvergleich standhält.

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2022
Umsatzsteuer	10.10.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.10.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.10.2022
Sozialversicherung	27.10.2022

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.